

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	52 (1944)
Heft:	34
Artikel:	Flüchtlinge in der Schweiz
Autor:	Rothmund, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-972937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zer in unserer lieben Heimat wie durch ein Gotteswunder bewahrt worden? Nämlich dazu, dass die Schweiz das bleibt, was sie gewesen ist: Sammelplatz und Ausgangspunkt für die Offensive der Barmherzigkeit.
Paul Vogt.

Was sammelt das Schweiz. Rote Kreuz?

Männer- und Knabenkleider: Hosen, Kittel, Gilets, Pullovers, Mäntel;

Unterwäsche: Unterhosen, Hemden;

Socken, Taschentücher, Hosenträger, Sockenhalter, Krawatten;
Schuhe und Pantoffeln;

Toilettengegenstände: Handtücher, Waschlappen, Küchentücher, Seife, Rasierseife, Rasierpinsel, Rasiermesser, neue Zahnbürsten, Zahnpasta, Kämme und Bürsten;

Bettwäsche: Wolldecken, Leintücher, Kissenanzüge;

Stoffe aller Art, Flickmaterial.

Für Woll- und Baumwollkleider, resp. für Schuhe werden auf Wunsch Textil- resp. Schuhcoupons abgegeben.

Ce que collectionne la Croix-Rouge suisse :

Vêtements pour hommes et garçons: culottes, vestons, gilets, pardessus, chandails, manteaux;

Sous-vêtements: chemises, caleçons;

Chaussettes, mouchoirs, bretelles, jarretelles, cravates;

Souliers et pantoufles;

Articles de toilette: essuie-mains, lavettes, essuie-services, savon, savon pour la barbe, pinceaux pour la barbe, rasoirs, brosses à dents neuves, pâte dentifrice, peignes et brosses;

Literie: couvertures de laine, draps, fourres d'oreiller;

Etoffes de toutes sortes et tout le nécessaire pour raccommoder.

Des coupons de textiles et de chaussures peuvent être remis pour des articles en laine et en coton ou des souliers.

Cio che raccoglie la Croce-Rossa svizzera :

Abiti per uomini e ragazzi: calzoni, giacche, panchietti, soprabiti, pullover, mantelli;

Biancheria: camicie, mutande;

Cravatte, calze, fazzoletti, giarrettiere, bretelle;

Scarpe e pantofole;

Oggetti di toiletta: asciugamani, asciugapiatti, strofinacci, sapone, sapone e penelli per la barba, rasoi, spazzolini nuovi pei denti, pasta dentifricia, pettini, spazzole;

Biancheria da letto: coperte di lana, lenzuola, federe;

Stoffe di ogni genere e materiale da rammendo.

Tagliandi per tessili e per scarpe possono essere rilasciati in cambio degli indumenti di lana o di cotone e delle scarpe.

Flüchtlinge in der Schweiz

Auszug aus einem Vortrag von Dr. H. Rothmund,
Chef der Eidg Polizeiabteilung.

Heute befinden sich ungefähr 80'000 ausländische Flüchtlinge jeder Art in der Schweiz.

Von diesen sind alle Militärpersonen im weitesten Sinne des Wortes dem *Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung* unterstellt.

Die Zivilflüchtlinge setzen sich aus zwei Hauptgruppen zusammen.

1. Die *Emigranten*, d.h. die Flüchtlinge, die im allgemeinen vor dem 1. August 1942 eingereist sind. Diese besitzen die Toleranzbewilligung eines Kantons und sind den im Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung enthaltenen besonderen Vorschriften über Emigranten unterstellt. Sie werden vom Emigrantenbureau der Eidg. Fremdenpolizei betreut.

2. Die *Flüchtlinge*, die von der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 über die Unterbringung von Flüchtlingen interniert werden. Die Internierung wird, je nach den Umständen des Einzelfalles, in einem *Arbeitslager*, einem *Heim*, in einer *Arbeitsstelle*, in privater Unterkunft vollzogen. Eine grosse Zahl Flüchtlinge befindet sich vorübergehend auch in den dem Territorialkommando der Armee unterstellten militärischen *Quarantäne-* oder *Auffanglagern*. Neu zureisende Zivilflüchtlinge kommen also zuerst unter die Kontrolle des Territorialkommandos in Quarantäne- und Auffanglagern, bis die Polizeiabteilung die Internierung verfügen und vollziehen kann.

Emigranten: Die Schweiz kommt für Emigranten nur als Durchgangsland in Betracht. Der Emigrant wird verpflichtet, Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen; diese Möglichkeit ist ihnen allerdings heute genommen. Dem Emigranten ist jedes politische oder neutralitätswidrige Verhalten verboten. Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Eidg. Fremdenpolizei in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten.

Bis zum Kriegseintritt Amerikas konnte noch eine grosse Anzahl von Emigranten unser Land regulär verlassen. Seit dem Kriegseintritt Amerikas waren aber keine Weiterreisen mehr möglich, so dass die Zahl der Emigranten durch Neuzureisen ständig etwas zunahm.

Der Krieg brachte uns noch Flüchtlinge anderer Art. Im Juni 1940 erfolgte der Uebertritt des 45. französischen Armeekorps zusammen mit der dazugehörigen polnischen Armeegruppe. Das Militär war begleitet von französischen Zivilflüchtlingen — Männern, Frauen und Kindern — die beim Herannahen der deutschen Armee aus den französischen Grenzgebieten nach der Schweiz flüchteten. Diese Zivilflüchtlinge wurden von der Armeeleitung in die Bezirke Gruyère und Glâne im Kanton Freiburg geleitet und gemäss dem damals bestehenden Evakuierungsplan untergebracht. Sie konnten bald nach der Besetzung ihres Wohngebietes durch die deutschen Truppen nach Hause zurückkehren. Die Militärfüchtlinge dagegen wurden dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

Dann kamen auch Deserteure, die wie die politischen Flüchtlinge aufgenommen werden müssen, ihre Zahl ist jedoch klein. Die Polizeiabteilung hat diese Flüchtlinge interniert.

Eine besondere, rein kriegsmässig bedingte Kategorie von Flüchtlingen sind die entwichenen Kriegsgefangenen. Ueber ihre Behandlung sind, wie für die Behandlung von in ein neutrales Land übertrenden Truppen der kriegsführenden Heere, im Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, vom 18. Oktober 1907, bestimmte Regeln aufgestellt. Diese sind allerdings grundsätzlich verschieden für die beiden Kategorien von Flüchtlingen. Für beide gilt aber in gleicher Weise, dass die neutrale Macht keinerlei rechtliche Verpflichtungen hat, sie auf ihr Gebiet übertreten zu lassen, d.h. sie kann sie an der Grenze zurückweisen. *Uebergetretene Truppen der kriegsführenden Heere* müssen «neutralisiert», das heisst so untergebracht werden, dass sie während der Dauer des Krieges nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. *Entwichenen Kriegsgefangenen* darf gegebenenfalls nicht verwehrt werden, das neutrale Land zu verlassen, um zu ihren heimatlichen Truppen zurückzukehren. Dies geschah auch regelmässig mit den Franzosen, die in das unbesetzte Gebiet Frankreichs weiterreisten, sowie mit Polen, soweit sie mit der französischen Armee zusammenkämpft hatten oder vor dem Krieg in Frankreich niedergelassen waren. Alle anderen entwichenen Kriegsgefangenen konnten aber nicht weiterreisen. Das Haager Abkommen geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass der neutrale Staat nicht allseitig von unter dem Machtbereich der einen Kriegspartei stehenden Ländern umschlossen sei, so dass er zu ihm gekommene Flüchtlinge aus dem Gebiet der einen Kriegspartei unmittelbar oder über einen andern neutralen Staat ins Gebiet der andern Kriegspartei ziehen lassen könne. Es wurde offenbar von den vertragschliessenden Mächten beim Abschluss des Haager Abkommens gar nicht erwogen, dass eine Situation entstehen könnte wie die, in der die Schweiz sich heute befindet: gänzlich umschlossen nur von einer Kriegspartei. Diese Lage hat zur Folge, dass die entwichenen Kriegsgefangenen, die zu uns übergetreten, nicht weiterreisen können. Sie sind aber alle ausreisepflichtig und können deshalb nach schweizerischem Fremdenpolizeirecht interniert werden.

Wie die Deserteure wurden auch die entwichenen Kriegsgefangenen von der Polizeiabteilung interniert und in Arbeitslager verbracht. Doch wurden sie in jüngster Zeit dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt; ihre Rechtslage in bezug auf das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ist damit aber nicht verändert worden.

Der Zustrom der Flüchtlinge und Beobachtungen führten zur Instruktion vom 29. Dezember 1942, die von der Instruktion vom 12. Juli 1944 noch ergänzt wurde; diese Instruktionen weisen die Grenzorgane an, die folgenden Kategorien von Flüchtlingen aufzunehmen:

Es schwinden, es fallen
 Die leidenden Menschen
 Blindlings von einer
 Stunde zur andern,
 Wie Wasser von Klippe
 Zu Klippe geworfen
 Jahr lang ins Ungewisse hinab.

Hölderlin.

1. Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere Militärpersonen.

2. Ausländer, die sich bei der ersten Befragung sofort von sich aus ausdrücklich als politische Flüchtlinge erklären und diese Behauptung glaubhaft machen. Also Ausländer, die aus politischen oder andern Gründen wirklich an Leib und Leben gefährdet sind und keinen andern Ausweg als die Flucht in die Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen.

3. Als Härtefälle sind ferner auch folgende Personen aufzunehmen:

- a) Offenbar kranke Personen und hochschwangere Frauen;
- b) Flüchtlinge im Alter über 65 Jahre; Ehegatten, wenn wenigstens einer über 65 Jahre alt ist;
- c) alleinreisende Knaben bis zu 16 Jahren und Mädchen bis zu 18 Jahren;
- d) Eltern mit eigenen Kindern bis zu 6 Jahren, Eltern mit mehreren eigenen Kindern, wenn wenigstens eines von diesen 6 Jahre oder jünger ist;
- e) Flüchtlinge, die sofort glaubhaft machen, dass sich Ehegatte, Eltern oder eigene Kinder in der Schweiz befinden, ferner gebürtige Schweizerinnen und ihre Ehegatten mit ihren Kindern bis zu 18 Jahren.

Andere Ausländer, die ohne das vorgeschriebene Visum eines schweizerischen Konsulates im Ausland an der Grenze eintreffen, müssen zurückgewiesen werden. Selbstverständlich auch Personen, die falsche Angaben machen, die die Aussage verweigern, die Geld- und Wertsachen zu verheimlichen versuchen oder die sich sonstwie in schwerwiegender Weise unkorrekt verhalten.

Diese Weisungen sehen auf dem Papier recht einfach aus. Es ist jedoch für die mit ihrer Durchführung betrauten Organe des Grenzwachtkorps nicht immer leicht, den richtigen Entscheid zu fällen. Zweifelsfälle melden sie dem Polizeioffizier des zuständigen Territorialkommandos, der entweder selber entscheidet oder telefonisch die Instruktionen der Polizeiabteilung einholt.

Wie werden die Flüchtlinge untergebracht?

Der Bundesrat hat am 12. März 1943 einen besonderen Beschluss gefasst über die Unterbringung der seit dem 1. August 1942 in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge. Dieser Beschluss enthält eine Zusammenfassung der vorher schon angewandten Grundsätze, brachte aber eine einfachere und klarere gesetzliche Grundlage zur Behandlung der einzelnen Flüchtlingsfälle. Massgebend sind ferner die Befehle des Armeekommandos über die Durchführung der Quarantäne, über die Organisation der Auffanglager usw. Ferner hat das Justiz- und Polizeidepartement am 20. März 1943 Weisungen zum Bundesratsbeschluss über die Unterbringung von Flüchtlingen erlassen:

1. Die von den Grenzorganen aufgenommenen Flüchtlinge kommen vorerst in ein *Quarantänelager*. Seit dem Beginn des Jahres 1943 hat jeder Flüchtling nach dem Befehl des Armeekommandos eine dreiwöchige Quarantäne durchzumachen. Ausgenommen von dieser Quarantäne sind nur Flüchtlinge, die aus gesundheitlichen Gründen sofort in ein Spital verbracht werden müssen. Hierüber hat im Einzelfall der zuständige Grenzsanitäts- oder Territorialkommando-Arzt zu entscheiden. Die Notwendigkeit, eine Quarantäne durchzuführen, liegt auf der Hand. Wenn unser Land auch bis jetzt von epidemischen Krankheiten im grossen ganzen verschont geblieben ist, dürfen wir nicht unvorsichtig werden, sondern müssen alle möglichen Massnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Epidemien in unserem Lande zu verhindern.

Während der Quarantänezeit unterstehen die Flüchtlinge einer besonderen ärztlichen Kontrolle. Die Quarantänezeit wird benutzt, um alle für die spätere Behandlung des Einzelfalles notwendigen Unterlagen zu erstellen.

2. Nach Ablauf der Quarantäne kommen die Flüchtlinge je nach den Platzverhältnissen, und wenn vorher von der Polizeiabteilung noch kein definitiver Entscheid ergangen ist, in ein Auffanglager. Die Auffanglager unterstehen, gleich wie die Quarantänelager, der

Abteilung für Territorialdienst des Armeekommandos. Jedes Lager hat seinen militärischen Kommandanten und die nötige Verwaltungs- und Bewachungsmannschaft. Als Auffanglager dienen vor allem Hotels und leerstehende Fabrikgebäude oder andere geeignete Objekte.

3. Die Verpflegung ist durch das Oberkriegskommissariat der Armee geregelt; die Flüchtlinge erhalten dieselben Rationen wie die Zivilbevölkerung.

4. Wo immer möglich, werden in den Auffanglagern Familien zusammengelassen.

5. Neben Flüchtlingen, die mit Koffern, Kleidern, Geldmitteln und Wertsachen über die Grenze gekommen sind, haben viele völlig mittellos und oft auch ohne die notwendigsten Kleider und Schuhe Aufnahme gefunden. Für diese musste sofort die notwendige Hilfe organisiert werden. Im ganzen Land sind in der Nähe der Auffanglager unter Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen sogenannte Hilfsposten organisiert worden, die der Kontrolle der Textil- und Lederkontrolle der Armee unterstehen. Die Abgabe von Kleidern, Wäsche und Schuhen an den einzelnen Flüchtlings im Lager wird gemäss Weisungen des Fürsorgedienstes von einer FHD geleitet und überwacht. Sie nimmt die Wünsche der Flüchtlinge entgegen und verlangt vom Hilfsposten die gewünschten Gegenstände.

6. Begüterte Flüchtlinge haben für den Aufenthalt im Auffanglager die Pensionskosten zu bezahlen.

7. Der Aufenthalt im Auffanglager soll nur so lange dauern, als die Polizeiabteilung Zeit benötigt, um den Einzelfall zu prüfen, den Internierungsbeschluss zu fassen und für die definitive Unterkunft besorgt zu sein.

8. Der Vollzug der Internierung lässt zahlreiche Möglichkeiten offen. Als Grundsatz hat der Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 festgelegt, dass die arbeitstauglichen Flüchtlinge in Lagern und Heimen unterzubringen sind und dort nach Möglichkeit Arbeiten im nationalen Interesse zu verrichten haben. Dabei kommen die männlichen Flüchtlinge in Arbeitslager, die arbeitstauglichen Frauen in Interniertheime.

In den Arbeitslagern werden vorwiegend Rodungs-, Meliorations- und auch etwa militärische Wegräumungsarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten stehen soviel wie möglich im Zeichen des Mehranbaues. In den Interniertheimen wird vor allem die Wäsche für die männlichen Teilnehmer der Arbeitslager besorgt.

Arbeitsuntaugliche Flüchtlinge — Kinder, Mütter mit Kleinkindern, alte Leute, Gebrechliche und Kranke — werden soweit möglich gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses mit Hilfe der privaten Fürsorge in Freiplätzen, sonst ebenfalls in Heimen oder Lagern untergebracht. Persönlich einwandfreien bemittelten Flüchtlingen kann gestattet werden, sich auf eigene Kosten in einem Hotel, einer Pension oder einer Privatwohnung aufzuhalten. Leider ist die Zahl der arbeitsuntauglichen Flüchtlinge, die in Freiplätzen versorgt werden konnten, verhältnismässig sehr gross. Es mussten daher Heime geschaffen werden für die Unterbringung der arbeitsuntauglichen Flüchtlinge, soweit sie nicht anderweitig versorgt werden konnten. Im Laufe der Zeit sind verschiedene solche Heime von der Zentralleitung der Arbeitslager nach den Weisungen der Polizeiabteilung eingerichtet worden, so Heime für Familien, Heime für Frauen mit Kindern, Heime für untaugliche Männer, ein Heim für Rekonvaleszenten und eine Tuberkulosestation in Leysin.

Die Flüchtlinge erhalten alle sechs Wochen einen ordentlichen Urlaub von drei Tagen plus Reisetage, das heisst, der Flüchtlings kann mindestens drei volle Tage am Urlaubsort verbringen. In besonderen Fällen werden außerdem längere ausserordentliche Urlaube erteilt, namentlich bei Krankheitsfällen zur Erholung des Flüchtlings.

Die arbeitenden Flüchtlinge erhalten einen geringen Sold. Je nach der Zahl der Arbeitslagertage und ihrer Stellung als Gruppenchef, erhalten die männlichen Flüchtlinge Fr. 1.50 bis Fr. 2.80 pro Tag. Die Frauen in den Interniertheimen erhalten ausnahmslos 20 Rp., auch wenn sie nicht tätig sind, die arbeitenden eine Arbeitsprämie bis zu Fr. 1.—. Dieser Tage aber werden neue Soldansätze in Kraft treten. Die Flüchtlinge in den Arbeitslagern sollen von nun an (August 1944) einen Grundsold von Fr. 1.— und eine Stundenprämie von 15 bis 45 Rp., je nach Arbeitsleistung erhalten. In den Flüchtlingsheimen beträgt der Grundsold auch für die völlig arbeitsuntauglichen Flüchtlinge nach wie vor 20 Rp. im Tag. Zu Arbeiten eingesetzte Frauen und nicht arbeitstaugliche Männer, die aber immerhin eine kleinere Arbeit verrichten können, erhalten dazu eine Prämie von 25 bis 80 Rp. pro Tag. Besondere Chargen werden besonders besoldet. Die Flüchtlinge in den Arbeitslagern stellen sich damit bedeutend besser als nach der bisherigen Soldordnung; sie können auf ein Monatseinkommen von Fr. 50.— bis Fr. 100.—, je nach Arbeitsleistung, kommen.

Eine Besonderheit ist das Umschulungslager im Zürichhorn. Dort werden Emigranten und einige Flüchtlinge auf ein Handwerk — Schuhmacher, Schneider oder Schreiner — umgeschult. In Heimen



Anders denkt der Mensch im Ungemach, und anders, wenn er wieder frische Hoffnung schöpft. — (Euripides)

Centre Alpina

Das Flüchtlingskinderheim des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe in Chesières.

Le Centre Alpina

home pour enfants réfugiés de la Croix-Rouge suisse, Secours aux enfants, à Chesières.

sind Haushaltungsschulen für jugendliche Flüchtlingsfrauen eingerichtet worden. Schliesslich hat man in Cossonay ein Lager für Studierende eingerichtet, die morgens auf dem Felde arbeiten und am Nachmittag Kurse innerhalb des Lagers besuchen können.

Die Internierten erhalten — soweit nötig — in den Lagern und Heimen Wäsche, Schuhe und die nötigen Arbeitskleider. Ferner erhalten sie im Krankheitsfalle die nötige Pflege und sind gegen Unfall versichert.

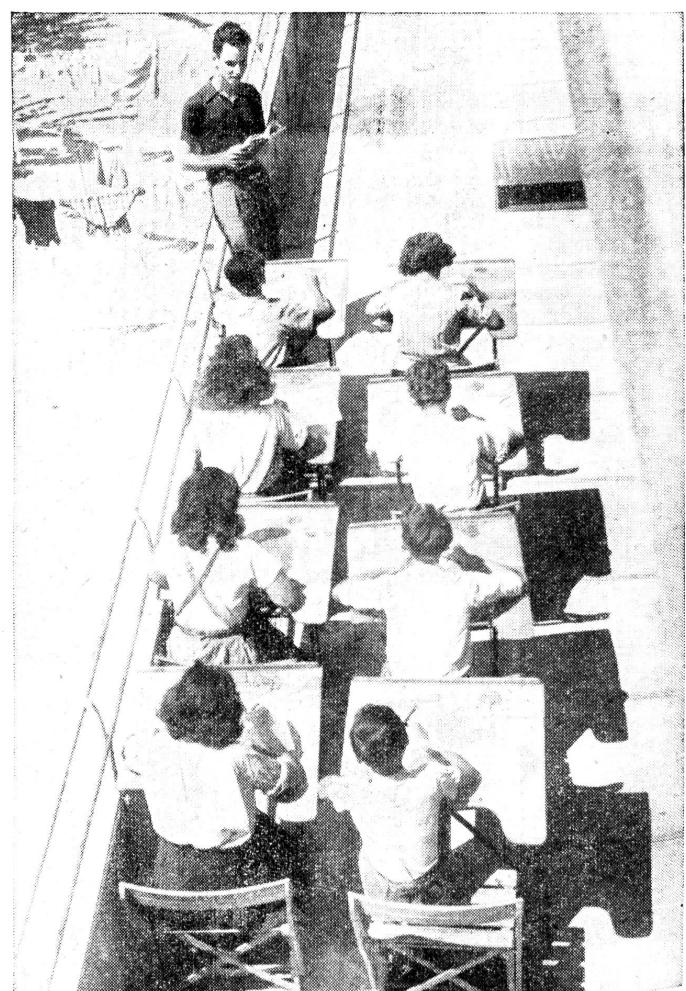
Das Schweizerische Hilfswerk für Emigrantenkinder übernahm die Unterbringung der Kinder. Es genoss dabei die weitgehende finanzielle Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe. Nachdem das Schweizerische Rote Kreuz die Hospitalisierung aus



Si tous les enfants du monde se donnaient la main . . .

1. August in Chesières. — Le 1^{er} août à Chesières.

344



Die Flüchtlingskinder erhalten Unterricht

Les petits réfugiés écoutent une leçon.

Bilder aus dem Flüchtlings-Kinderheim Alpina in Chesières

Durch Arbeit und Spiel werden diese Flüchtlinge wieder richtige Kinder: gesund und froh.

Die Fotos dieser beiden Seiten:
Les photos de ces deux pages:
M. Bolomey, Genève.

Heissa, wie hoch!

C'est ça qui est chic!

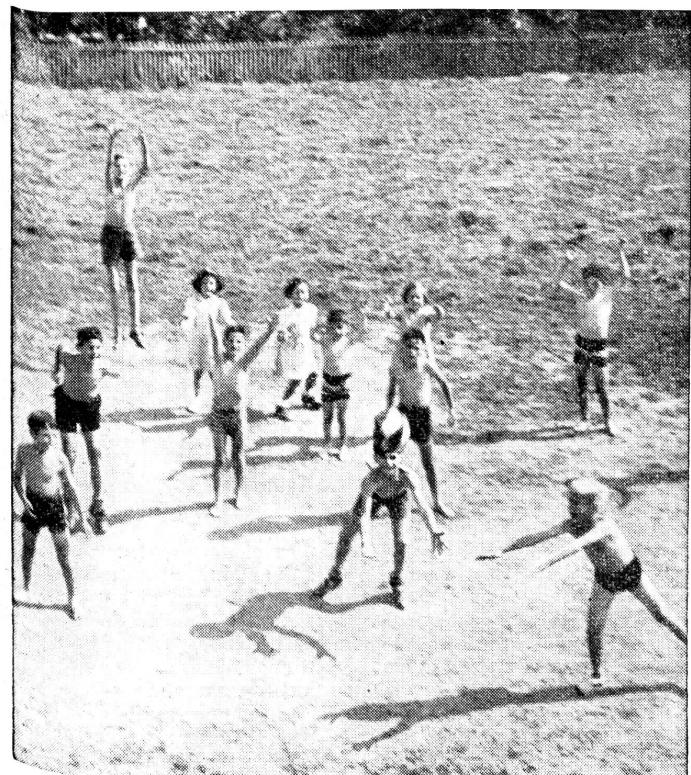


ländischer Kinder einstellen musste und es begreiflicherweise nicht als blosse Geldsammelstelle für das Emigrantenkinderhilfswerk wirken konnte, hat es sich für die selbständige Betreuung der Flüchtlingskinder eingeschaltet. Dies in der Meinung, dass die ersten 2000 Flüchtlingskinder in der Betreuung des Emigrantenkinderhilfswerkes bleiben, die weiteren aber durch das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, betreut werden sollen.

Um auch die Situation in den Auffanglagern zu verbessern, hat die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes auf Wunsch der

Polizeiabteilung im «Centre Henri Dunant» in Genf ein besonderes Auffanglager für Kinder und für Mütter mit Kleinkindern sowie eine gewisse Zahl schwangerer Frauen eingerichtet. Das Heim wird vom Roten Kreuz zu Lasten der Polizeiabteilung geführt. Gewisse zusätzliche Auslagen übernimmt das Schweizerische Rote Kreuz. Der Name «Henri Dunant» sagt, in welchem Geist das Heim geführt wird. (Unterdessen sind auch noch weitere Kinderheime eröffnet worden.)

Damit schliessen wir den kurzen Ueberblick über die Flüchtlinge in der Schweiz.



Ballspiel - Jeu de balle



Ausflug - En excursion